

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Bestrahlung der Haut mit intensiv gepulstem Licht und Radiofrequenz bei Hidradenitis suppurativa im Stadium I und II (Hurley Score)

Vom 22. Januar 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2026 beschlossen, die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz. Nr. 48 S. 1523), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Oktober 2025 (BAnz AT 29.12.2025 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) wird die folgende Nummer angefügt:

„44. Bestrahlung der Haut mit einer Kombination aus intensiv gepulstem Licht und Radiofrequenz zusätzlich zur topischen Antibiotikabehandlung bei Hidradenitis suppurativa im Stadium I und II (Hurley Score)

§ 1 Beschreibung der Methode

Die Voraussetzung für eine Bestrahlung der Haut mit einer Kombination aus intensiv gepulstem Licht und Radiofrequenz zur Behandlung von Hidradenitis suppurativa Stadium I und II (Hurley Score) ist eine topische Behandlung der betreffenden Läsionen durch die Patientinnen und Patienten mit einem Antibiotikum. Die Durchführung der kombinierten Bestrahlung erfolgt unter ärztlicher Aufsicht.

§ 2 Indikation

Die Bestrahlung der Haut mit einer Kombination aus intensiv gepulstem Licht und Radiofrequenz darf zu Lasten der Krankenkassen als Add-on-Therapie erbracht werden bei Patientinnen und Patienten mit diagnostizierter Hidradenitis suppurativa Stadium I und II (Hurley Score), die eine topische Antibiotikabehandlung erhalten.

§ 3 Eckpunkte der Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Bestrahlung der Haut mit einer Kombination aus intensiv gepulstem Licht und Radiofrequenz zusätzlich zur topischen Antibiotikabehandlung findet in einem Zyklus von höchstens acht Sitzungen statt. ²Dabei findet die kombinierte Hautbestrahlung mit intensiv gepulstem Licht und Radiofrequenz in der Regel alle zwei Wochen statt und soll einen Zeitraum von 16 Wochen nicht überschreiten. ³Weitere Zyklen können sich bei Bedarf anschließen, sofern nachgewiesen wird, dass das erreichte Behandlungsergebnis des jeweils vorangegangenen Zyklus bei der jeweiligen Patientin bzw. dem jeweiligen Patienten positiv ist und eine Weiterbehandlung mit der Erwartung einer weiteren Symptomlinderung verbunden ist.

- (2) Für eine Beurteilung des ärztlichen Behandlungsergebnisses der Bestrahlung der Haut von Patientinnen und Patienten mit Hidradenitis suppurativa Stadium I und II (Hurley Score) mit einer Kombination aus intensiv gepulstem Licht und Radiofrequenz zusätzlich zur topischen Antibiotikabehandlung hat eine standardisierte Dokumentation mit einem geeigneten Erhebungsinstrument zu erfolgen.
- (3) Die Indikationsstellung für die Bestrahlung der Haut mit einer Kombination aus intensiv gepulstem Licht und Radiofrequenz bei Hidradenitis suppurativa im Stadium I und II (Hurley Score) erfolgt durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten.
- (4) ¹Die Leistung nach § 1 kann nur von Fachärztinnen und Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Fachärztinnen und Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Fachärztinnen und Fachärzten für Urologie, Fachärztinnen und Fachärzten für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemein Chirurgie, Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin, Fachärztinnen und Fachärzten für Innere Medizin sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. ²Die Facharztbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch diejenigen Ärztinnen und Ärzte mit ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken